Handballclub Goldau

Statuten

Synopse

Es handelt sich um eine Totalrevision der bestehenden Statuten. Die bisherigen Formulierungen (linke Spalte) werden gelöscht und durch die neue Fassung (rechte Spalte) ersetzt.
Gelb markiert = neuer Wortlaut der Statuten

Ursprungsfassung Juni 2002	**Totalrevision 29.08.2025**
ZWECK UND AUFGABE	
§ 1 Der Handballclub Goldau (Kurzform HCG) bezweckt das Sammeln von Frauen und Männern sämtlicher Altersgruppen zur: • Körperlichen Ertüchtigung • Förderung des Handballsportes • Pflege der Kameradschaft	**Art. 1. Name und Sitz** Unter dem Namen Handballclub Goldau (Kurzform HCG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Goldau.
§ 2 Der HCG ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des Zivilgesetzbuches ZGB.	**Art. 2. Zweck** Der Verein bezweckt: 1. Förderung des Handballs im Aktiv- und im Nachwuchsbereich (Jugend und Kinder), insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten, Spielen und Anlässen mit der Teilnahme an Meisterschaften, Cups und Turnieren; 2. Die Entwicklung des Handballsports im Allgemeinen in Goldau und Umgebung, sowie der Pflege der Kameradschaft. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
§ 3 Der HCG ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes SHV und des Innerschweizer Handballverbandes IHV.	**Art. 3. Zugehörigkeit** Der Handballclub Goldau kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich beitreten. Der Handballclub Goldau ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) sowie des Innerschweizer Handball-Verbandes (IHV). Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SHV bzw. seiner Organe und Vertreter sowie der übergeordneten Fachverbände und Behörden (z.B. International Handball Federation (IHF), European Handball Federation (EHF) sind für den HCG bzw. deren Vereinsorgane und Mitglieder verbindlich. Der Handballclub Goldau ist politisch und konfessionell neutral.
§ 4 Der HCG ist politisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.	**Art. 4. Vereinsjahr** Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

MITTEL	
§ 5 Zum Erreichen des Vereinszweckes dienen folgende Mittel: 1. Regelmässige Trainingsstunden 2. Teilnahme an der ordentlichen Meisterschaft 3. Teilnahme an Turnieren 4. Offizielle Vereinsanlässe 5. Freundschaftliche Zusammenkünfte	**Art. 5. Mitgliedschaft** Der Handballclub Goldau umfasst folgende Mitgliederkategorien: a. Aktivmitglieder b. Juniorenmitglieder c. Animationsmitglieder d. Passivmitglieder e. Freimitglieder f. Ehrenmitglieder Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsstatuten zu beachten sowie den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Kategorien werden wie folgt definiert: a. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und in einer Mannschaft eingeteilt sind, für die eine ordentliche Meisterschaft angeboten wird. b. Juniorenmitglieder sind natürliche Personen, welche das 13. Altersjahr vollendet haben. c. Animationsmitglieder sind natürliche Personen, welche das 13. Altersjahr noch nicht vollendet haben. d. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein jährlich mit einem festen Beitrag finanziell unterstützen, ohne vom sportlichen Angebot Gebrauch zu machen. e. Freimitglieder sind natürliche Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. f. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
MITGLIEDSCHAFT	
§ 6 Der HCG kann folgende Mitglieder aufnehmen und ernennen a. Vereinsmitglieder als Aktive b. Vereinsmitglieder als JuniorenInnen c. Vereinsmitglieder als SeniorenInnen d. Passivmitglieder e. Freimitglieder f. Ehrenmitglieder Definition zu: a. Aktivmitglieder sind Vereinsmitglieder, die das 21. Altersjahr vollendet haben (Jahrgang) und	**Art. 6. Eintritt, Austritt und Ausschluss** <u>Eintritt</u> Der Eintritt in den Verein kann nach mehrmaligem Besuch des Trainingsbetriebes und einem Gespräch mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder einem Mitgliede des Vorstandes und der Abgabe, der für die Mitgliederdatenbank notwendigen Personalien erfolgen. Jugendliche und Kinder bis zum Alter von 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Neue Mitglieder sind auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen.

in einer Mannschaft mitspielen, für die eine ordentliche Meisterschaft angeboten wird. b. JuniorenInnen sind Vereinsmitglieder, die das 21. Altersjahr noch nicht erreicht haben (Jahrgang) und in einer Mannschaft mitspielen, für die eine ordentliche Meisterschaft angeboten wird. c. SeniorenInnen sind Vereinsmitglieder, welche die Bedingungen zur Teilnahme am Seniorenspielbetrieb erfüllen. d. Passivmitglieder sind Personen, die den Verein jährlich mit einem festen Beitrag finanziell unterstützen, ohne vom sportlichen Angebot Gebrauch zu machen. e. Freimitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt. f. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt.	Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vereinseintritte werden an der Generalversammlung bestätigt. <u>Beendigung – Austritt</u> Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr und allfällige Ausstände sind geschuldet beziehungsweise werden nicht zurückerstattet. <u>Ausschluss</u> Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
§ 7 Als Mitglieder können Männer und Frauen aller Altersgruppen aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen nach §6 sinngemäss erfüllen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.	**Art. 7. Rechte und Pflichten** <u>Rechte</u> a. Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen b. Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten. <u>Pflichten</u> a. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Handballclub Goldau zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen. b. Die Bezahlung des Mitgliederbeitrags muss fristgerecht erfolgen. c. Die Mitglieder des Handballclub Goldau sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall zu versichern. d. Die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung ist für alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr obligatorisch.
§ 8 Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird an der jährlich stattfindenden Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag darf den Betrag von SFR. 500.00 nicht überschreiten. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.	**Art. 8. Mitgliederbeiträge** Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung bestätigt respektiv beschlossen. Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.
PFLICHTEN UND RECHTE	

§ 9 a. Jedes Mitglied hat den Statuten des Vereines und den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung Folge zu leisten. b. Der Jahresbeitrag muss fristgerecht bezahlt werden. c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich privat gegen Unfall zu versichern. d. Die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung ist für alle Vereinsmitglieder obligatorisch. JuniorenInnen können durch ihre gesetzlichen Vertreter begleitet werden.	**Art. 9. Stimmrecht** Sämtliche an einer Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
§ 10 a. Die aktiven Mitglieder haben Anrecht auf einen geregelten Sportbetrieb. b. Der Vorstand hat die sportlichen Interessen seiner Mitglieder nach Möglichkeit zu unterstützen und nach Aussen zu vertreten.	**Art. 10. Haftung und Versicherung** <u>Haftung</u> Für die Verbindlichkeiten des Handballclub Goldau haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des HCG ist ausgeschlossen. <u>Versicherung</u> Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Handballclub Goldau über eine Haftpflichtversicherung.
EINTRITT / AUSTRITT / AUSSCHLUSS	
§ 11 Der Eintritt in den Verein kann nach mehrmaligem Besuch des Trainigsbetriebes und einem Gespräch mit den Mannschaftsverantwortlichen oder mit einem Mitglied des Vorstandes und der Rückgabe eines Personaldatenblattes erfolgen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Personaldatenblatt obligatorisch. Neue Vereinsmitglieder sind auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen.	**Art. 11. Organisation des Vereins** Die Organe des Handballclub Goldau sind: a. Die ordentliche Generalversammlung (GV) b. Die ausserordentliche Generalversammlung c. Der Vorstand (VS) d. Die Revisionsstelle e. Die technischen Kommissionen (TK)
§ 12 Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Jahresbeitrag und allfällige Ausstände für das laufende Vereinsjahr sind vollumfänglich zu entrichten.	**Art. 12. Generalversammlung** <u>Allgemein</u> Das oberste Organ des Handballclub Goldau ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. <u>Leitung</u> Die Generalversammlung wird durch das Präsidium, bei Abwesenheit durch die Stellvertretung des Präsidiums geleitet. Gibt es kein Präsidium oder eine Stellvertretung, dann erfolgt die Leitung der Generalversammlung

	durch ein Tagespräsidium (welches vorab direkt an der Versammlung gewählt wird) Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. <u>Traktanden</u> Für die Generalversammlung ist eine verbindliche Traktandenliste festgelegt: 1. Begrüssung 2. Beschlussfähigkeit / Wahl der Stimmenzähler 3. Protokoll der letzten Generalversammlung 4. Jahresbericht des Präsidenten 5. Jahresberichte der übrigen Vorstandsmitglieder 6. Kassa- und Revisorenbericht 7. Festlegung der Mitgliederbeiträge 8. Wahlen in den Vorstand 9. Auszeichnungen und Ehrungen 10. Anträge und Verschiedenes
§ 13 Hat sich ein Vereinsmitglied schwere Verstösse gegen die Interesse des Vereins und dessen Zweck zu schulden kommen lassen, kann der Vorstand dieses Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Der Vorstand entscheidet über die Schwere des Vergehens. Das betroffene Vereinsmitglied hat ein schriftliches Rekursrecht zu Handen der Generalversammlung. Über den Rekurs muss an der GV abgestimmt werden.	**Art. 13. Ausserordentliche Generalversammlung** Eine ausserordentliche Generalversammlung muss dann einberufen werden, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder dies mit ihrer Unterschrift verlangen oder wenn dies der Vorstand verlangt.
ORGANISATION DES VEREINES	
§ 14 Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des darauffolgenden Jahres.	**Art. 14. Stimm- und Wahlrecht** <u>Mehr</u> Die Mitglieder befassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Beim einfachen (auch relativen) Mehr ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen gezählt werden – Enthaltungen werden nicht mitgezählt (diese dienen zur Kontrolle, ab alle Mitglieder ihre Stimme zu Ja – Nein – Enthaltung abgegeben haben). Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium bzw. das Tagespräsidium den Stichentscheid. <u>Qualifiziertes Mehr</u> Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer absoluten Mehrheit. Beim absoluten Mehr gilt ein Antrag als angenommen, wenn mindestens eine Ja-Stimme mehr gezählt wird, als die Hälfte der Anzahl anwesenden, stimmberechtigen Mitglieder. <u>Geheime Abstimmungen</u>

	Die Abstimmungen erfolgen auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder geheim, im Übrigen offen.
§ 15 Die Organe des Vereines sind: a. Die ordentliche Generalversammlung (GV) b. Die ausserordentliche Generalversammlung c. Der Vorstand (VS) d. Die technischen Kommissionen (TK) Definition zu: a. Die Generalversammlung ist die Hauptversammlung des Vereines. Sie findet einmal jährlich im Monat Juni statt. An der GV sind alle Vereinsmitglieder, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben stimmberechtigt. Durch die GV führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Für die GV ist eine verbindliche Traktandenliste festgelegt: 1. Begrüssung 2. Beschlussfähigkeit / Wahl der Stimmenzähler 3. Protokoll der letzten Generalversammlung 4. Jahresbericht des Präsidenten 5. Jahresberichte der übrigen Vorstandsmitglieder 6. Kassa- und Revisorenbericht 7. Festlegung der Jahresbeiträge 8. Wahlen in den Vorstand 9. Auszeichnungen und Ehrungen 10. Anträge und Verschiedenes b. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss dann einberufen werden, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder dies mit ihrer Unterschrift verlangen. c. Der Vorstand wird an der ordentliche GV gewählt und ist das Führungs- und Entscheidungsorgan des Vereines im Rahmen der GV-Beschlüsse und der statuarischen Befugnisse. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: 1. Präsident 2. Ressortleiter Finanzen 3. Ressortleiter Technik / Spielbetrieb 4. Ressortleiter Halle 5. Ressortleiter Vereinsleben 6. Ressortleiter Aktive / Vertreter zur Spielgemeinschaft 7. Ressortleiter Jugend / J&S-Coach 8. Aktuar d. Die technischen Kommissionen werden bei Bedarf durch die jeweiligen Ressortleiter einberufen. Sie haben beratende Funktion in spezifischen Sachfragen und Antragsrecht bei fachlichen Entscheiden zu Handen des	**Art. 15. Vorstand** Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung gewählt und ist das Führungs- und Entscheidungsorgan des Vereins im Rahmen der GV-Beschlüsse und der statuarischen Befugnisse. Er vertritt den Handballclub Goldau nach aussen. Der Vorstand setzt sich aus mindestens folgenden Mitgliedern zusammen: a. Präsidium b. Finanzen c. Technik / Spielbetrieb d. Halle e. Vereinsleben f. Animation / Jugend&Sport g. Marketing h. Sekretariat Alle Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Für im Amt verbleibende Vorstandsmitglieder ist eine Wahl in Globo möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbständig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens das Präsidium sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandes. Der Ressortleiter vertritt die Entscheide der technischen Kommission im Vorstand.	
WAHLEN	
§ 16 Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils an der ordentlichen GV für ein Jahr gewählt. Für die im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder ist eine Wahl in Globo möglich. Um eine Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten ist jedoch eine Wahl auf zwei Jahre anzustreben. Der Vorstand konstituiert sich selber.	**Art. 16. Organisation des Vorstands** Präsidium Das Präsidium organisiert und leitet die Vorstandssitzungen, Verhandlungen, Wahlen sowie die Generalversammlung. Ressortleitungen Die Ressortleitungen sind verantwortlich für die technischen Belange ihres Aufgabenbereichs im Handballclub Goldau. Sie bestellen sich Kommissionen nach Bedarf und vertreten die Interessen ihrer Kommissionen im Vorstand. Sekretariat Das Sekretariat führt das Protokoll an den Sitzungen und Versammlungen. Das Sekretariat erledigt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die administrativen Aufgaben im Verein.
§ 17 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung des Vereines überprüfen. Sie erstellen Bericht und Antrag zu Handen der GV.	**Art. 17. Revisionsstelle** Die Generalversammlung wählt eine oder zwei Personen als Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung des Vereins überprüft. Vorstandsmitglieder sind von der Ernennung zur Revisionsstelle ausgeschlossen. Sie erstellt jährlich Bericht und Antrag zu Händen der Generalversammlung. Die Revisionsstelle hat das Recht, im Verlauf des Jahres die Rechnungen des Vereins zu überprüfen. Sie kann den Vorstand um jegliche Belege anfragen.
ORGANISATION DES VORSTANDES	
§ 18 • Der Präsident organisiert und leitet die Vorstandssitzungen und die GV. Er erstellt zu Handen der GV einen Jahresbericht und vertritt den Verein nach aussen. • Die Ressortleiter sind verantwortlich für die technischen Belange ihres Aufgabenbereiches im Verein. Sie bestellen sich Kommissionen nach Bedarf und vertreten die Interessen ihrer Kommissionen im Vorstand. • Der/Die AktuarInn führt das Protokoll an den Sitzungen und Versammlungen. Er / Sie erledigt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die administrativen Aufgaben im Verein.	**Art. 18. Zusammenarbeit** Der Handballclub Goldau kann in genau definierten Bereichen eine Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen vereinbaren. Die Eigenständigkeit des HCG darf durch diese Zusammenarbeit nicht beeinträchtig werde.
STATUTENÄNDERUNGEN	

§ 19 Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der GV.	**Art. 19. Ethik** Allgemeines Der Handballclub Goldau setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Handballclub Goldau anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein. Ethik- und Dopingstatut Der Handballclub Goldau, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des EthikStatuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem DopingStatut bzw. dem Ethik-Statut. Der Handballclub Goldau sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie den Der Handballclub Goldau angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Swiss Sport Integrity Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN SPORTVEREINEN	
§ 20 Der Handballclub Goldau kann in genau definierten Bereichen eine Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen anstreben. Die Eigenständigkeit des HCG darf durch diese Zusammenarbeit nicht tangiert werden. Der Vorstand hat zu Handen der ordentlichen GV einen Bericht über die erfolgte Zusammenarbeit zu erstellen.	**Art. 20. Auflösung des Handballclub Goldau** Die Auflösung des Handballclub Goldau erfolgt, sobald die Zahl der Aktiv- und Juniorenmitglieder unter sieben sinkt. Bei der Auflösung des Handballclub Goldau wird das vorhandene Vereinsvermögen (Bar- und Sachwerte) dem Verein «club84» mit Sitz in Goldau übergeben. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Es wird ebenso keinem neu gegründeten Handballverein zur Verfügung gestellt.
AUFLÖSUNG DES HANDBALLCLUB GOLDAU	

§ 21 Die Auflösung des Handballclub Goldau erfolgt dann, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter sieben sinkt. Bei der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen (Bar- und Sachwerte) dem Waisenamt der Gemeinde Arth übergeben, welches das Vermögen gemeinnützigen Institutionen zukommen lässt. Es wird keinem neu gegründeten Handballverein zur Verfügung gestellt.	**Art. 21. Inkrafttreten** Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom Freitag, 29. August 2025 in Kraft.
Goldau, im April 1986 Neu geschrieben im Juni 1997; mi Statutenrevision GV 2000; fk Statutenrevision GV 2002; fk Neu geschrieben im Juni 2002; fk	